

## Hygienekonzept Ferienfreizeiten 2026



Um alle Beteiligten bestmöglich zu schützen, gelten während unserer Ferienfreizeiten nachfolgende Regeln.

### 1. Teilnahme

Teilnehmen kann nur, wer gesund und frei von ansteckenden Erkrankungen ist. Nicht teilnehmen können z. B. Personen, die in den letzten 48 Stunden Fieber, Übelkeit, Durchfall oder Erbrechen hatten.

Sollte zum Beginn der Freizeit eine akute Erkrankung vorliegen, gelten die Regelungen und Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes und des Robert-Koch-Instituts. Das Team Jugendarbeit und Jugendschutz ist unverzüglich zu informieren.

### 2. Hygiene

Es wird auf eine häufige Händehygiene geachtet.  
In den Sanitärräumen stehen ausreichend Flüssigseife zur Verfügung.

### 3. Programm

Falls bei einer teilnehmenden Person akute Krankheitssymptome aufgetreten sind, kann das Betreuungsteam nach eigenem Ermessen diese Person vom Programm separieren, um den weiteren Krankheitsverlauf einzuschätzen ohne andere zu gefährden.

### 4. Getränkeausgabe

Es wird darauf geachtet, dass:

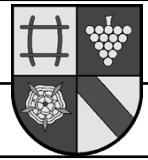
- vor der Nutzung der Getränkespender die Hände gereinigt werden.
- kein Kontakt zwischen Zapfhahn und dem Becher/der Trinkflasche erfolgt.

Für die Sauberkeit des Essensbereich ist das externe Team des Hüttendorfes verantwortlich.

### 5. Betreuungsteam

Betreuende mit Krankheitssymptomen übernehmen keine Betreuungsaufgaben und begeben sich in Absonderung.

Falls bei einer teilnehmenden Person akute Krankheitssymptome auftreten, stehen jeder Freizeit zwei Betreuende beider Geschlechter zur Verfügung, die die Betreuung bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten übernehmen. Diese Betreuenden haben, während und nach der Betreuung der erkrankten Person, nur bei Notwendigkeit und nach Risiko-Nutzen-Abschätzung Kontakt zu anderen.



## 6. Ausbruchmanagement

- Tritt ein Verdachtsfall in Bezug auf eine ansteckende Krankheit auf, informiert das Betreuungsteam die Sorgeberechtigten und das Team „Jugendarbeit und Jugendschutz“ schnellstmöglich.
- **Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind am gleichen Tag des Krankheitsausbruches abzuholen.** Die Kommunikation mit den Sorgeberechtigten erfolgt durch die Freizeitleitung. Sollte es den Sorgeberechtigten aus **triftigen Gründen** nicht möglich sein das Kind abzuholen, erfolgt der Transport durch Betreuende. Die Kosten für den Rücktransport sind in diesem Fall, für das Kind und die betreuende Person, von den Sorgeberechtigten zu tragen.
- Verdachtsfälle werden bis zur Abholung weitestgehend separiert. Inwiefern dies notwendig ist, entscheidet je nach Krankheitsbild die Freizeitleitung.
- Auch akute und ansteckende Erkrankungen bei Betreuungspersonen ziehen eine Absonderung und eine zeitnahe Abholung durch Verwandte/Bekannte mit sich.
- Speisen und Getränke werden für Erkrankte wenn möglich separat gereicht. Eine separate Nutzung von sanitären Anlagen ist zu bevorzugen. Ist dies nicht möglich, müssen erkrankte Personen je nach Krankheitsbild und nach Entscheidung der betreuenden Personen eine FFP2-Maske tragen und einen Mindestabstand zu anderen Personen einhalten.
- Alle engen Kontaktpersonen, z. B. aus der gleichen Gruppe, werden durch die Bezugsbetreuenden die nächsten Tage hinsichtlich auftretender Symptome beobachtet.
- Zur Absicherung bei Covid-19-Symptomen können die Kontaktpersonen für die Dauer von 5 Tagen täglich auf Corona getestet werden. Bei weiteren Krankheitsausbrüchen wird wie oben beschrieben gehandelt.

Grundsätzlich kann jede teilnehmende oder betreuende Person nach Ausbleiben der Symptome über die Dauer von mindestens 48 Stunden nach Rücksprache mit der Freizeitleitung wieder zur Freizeit zurückkehren.

Falls nötig, stimmt die Freizeitleitung weitere Schritte mit dem örtlichen Gesundheitsamt ab. Das Gesundheitsamt entscheidet über notwendige Maßnahmen. Teilnehmende und Betreuende werden zeitnah über das Geschehen informiert.